



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Abstammung, Wahl, Wahlkapitulation.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

707. 46. Johanna Maria Katharina Gräfin von Winkelhausen,
703. Äbtissin 1713—1738.

710. Abstammung, Wahl, Wahlkapitulation.

e im Der Stammsitz des alten Geschlechts der von Winkelhausen lag nicht weit von Düsseldorf, bei Homberg. Im Jahre 1300 kommen vor Adolf von Winkelhausen, Ritter, und Johann und Ludewig von Winkelhausen, Gebrüder, in einer Urkunde des Stifts St. Georg zu Köln.¹ Die Familie erscheint später auch begütert in Calcum, Mirlo, Mory.

ysii, Ludger, Freiherr von Winkelhausen zu Calcum, Mory und Mirlo, bergischer ogie, Geheimer Rat, Stallmeister, Marschall und Amtmann zu Bornesfeld und Hüdeswagen, gest. 4. März 1676, war verheiratet in erster Ehe mit Anna Maria Agnes von Cortenbach zu Helmont, in zweiter Ehe 1665 mit Maria Magdalena Lilsdorf. Kinder:

692. 1. Philipp Wilhelm, Herr zu Calcum, Mory und Mirlo, heir. 1667 Anna Maria von Hompesch zu Bolheim.

697. 2. Maria Franziska.

3. Anna Maria Theresia, heir. Philipp Christian Freiherrn von Loe zu Wissen.

4. Aus zweiter Ehe Johanna Maria Katharina, unsere Äbtissin.

issen, Im Jahre 1653 wurde ihr Geschlecht von Kaiser Ferdinand III. in den keitf. Reichsfreiherrnstand erhoben. Und mittels Urkunde d. d. Frankfurt a. M. den n die 2. Oktober 1711 erhob „Johan Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erbtzuchseß“, „nicht allein in Kraft unseren VorEltern löbl. Gedächtnis 716, von Weyland Röm. Kayser- und Königen erworbenener und wohlhergebrachter fe zu Regalien und freyheiten, fort eigener der Churfürstl. Pfalz macht und hoheit, sondern auch als dermaliger Reichs fürstehender und Vicarius“ seinen Kämmerer und 720. Hofrat Franz Karl, Freiherrn von und zu Winkelhausen [Bruderssohn unserer chber Äbtissin], dessen Mutter Anna Maria geborene von Hompesch, Hofmeisterin der 721. Frau Prinzessin Elisabeth, Pfalzgräfin bei Rhein, dessen Schwestern Isabella 712. Johanna, verheiratet mit Florenz Edmund Graf von Hasfeldt, Geheimrat, nuar Kammerherrn, Generalmajor und Amtmann zu Düsseldorf, Maria Anna Franziska und Theresia Wilhelmina, auch des Vaters Schwestern Anna Maria 746, Theresia, verwittibte Freifrau von Loe zu Wissen, und Johanna Maria Katharina [unsere Äbtissin], Frau zu Dalhausen, Icherlohe usw., samt No- ihren jetzigen und künftigen Leibeserben in den Stand der Reichsgrafen und -gräfinnen dergestalt, als ob sie von ihren vier Ahnherrn, Vater und Mutter beiderseits, durchaus rechtgeborene Reichsgrafen und -gräfinnen jederzeit gewesen wären.

annt, Katharina von Winkelhausen wurde geboren im Jahre 1666 oder 1667. 720. 1702 kaufte sie von F. von Romberg die Güter Icherloh, Brügge, Dentrup, fiert Westerhus in Uebeberg und verkaufte diese 1718 wieder an Graf von Fürstenberg-Herdringen für 109 000 Taler.² Wenn wir auch nicht wissen, wie viele 709,

¹ Fahne, Gesch. d. Rönischen, Jülichischen u. Bergischen Geschl. 1848, I 458 f., II 205.

² Vgl. Schwieters, Das Kloster Freudenhorst und seine Äbtissinnen, S. 241², 244², 247¹.

Schulden dem gegenüberstanden, so dürfen wir doch annehmen, daß sie einigermaßen vermögend war. Und das mochte sie wohl mit empfehlenswert erscheinen lassen beim Kapitel, dem es mit Rücksicht auf unaufschiebliche Bauten, notwendige Prozesse und unverhoffte Unfälle sehr erwünscht war, wenn die Äbtissin nötigenfalls in die eigene Tasche greifen konnte. (Vgl. unten, Wahlkapitulation, Art. 15 u. 27.)

Sicher 1707, wahrscheinlich aber schon früher war sie Stiftsdame in Freckenhorst, aber wohl nicht vor 1698. In diesem Jahre nämlich schenkte sie dem Kloster Dillinghausen eine neue Monstranz von Silber, die noch vorhanden und noch in Gebrauch ist und die Widmung trägt: „Diese Monstranz verehere Gott und der Kirche zu Dillinghausen Ich Johanna Maria Catharina Freyfreulein von Winkelhausen im Jahre 1698.“³ Das Fehlen des Beisatzes Kanonissin läßt wohl darauf schließen, daß die Schenkgeberin es noch nicht war. — Katharina war eine Verwandte von Franz Arnold Freiherrn von Wolf-Metternich, Bischof von Paderborn und Münster, — eine Großmutter Katharinas und eine des Bischofs waren Schwestern — und wurde von diesem durch seinen Geheimen Rat Domherrn Adolf von der Lippe allen Kapitularen empfohlen, worauf er „gutte vertröstung und erklärang“ erhielt.

Um die abteiliche Würde bemühte sich auch eine Kapitularin des Stifts, Maria Anna Theresia von Bökenförde genannt Schüngel; ihr Vater, Landdrost von Schüngel, schrieb dieserhalb an das Stift und auch an den Bischof.

Wohl mit Rücksicht auf die Erfahrungen bei der vorigen Wahl wurde bei der diesmaligen mit großer Vorsicht verfahren. Man ließ den Syndikus des Stifts, Dr. jur. utr. Boff zu Paderborn, herüberkommen, beratschlagte mit ihm, setzte die Wahlkapitulation auf und bestimmte am 24. November als Wahltag den 6. Dezember. Der Kapitularin von Schüngel, die in Echthausen bei Neheim abwesend war, wurde eine von allen anwesenden Kapitelsgliedern unterschriebene Einladung durch den Notar Schütte aus Paderborn persönlich zugestellt.

Am 5. Dezember, am Tage vor der Wahl, traf wieder der Stifts-Syndikus in Neuenheerse ein, zugleich mit dem Notar Peter Deitleiff aus Paderborn, den man für die Aufnahme der Wahlverhandlung besonders beordert hatte. Unter Zuziehung beider wurde eine Kapitelsversammlung abgehalten, worin das Nähere wegen der Wahl beraten und festgestellt wurde. Die Einladungszustellung an Fräulein von Schüngel und deren beide Schreiben an Kapitel und Pröpstin wurden verlesen. Dann wurden die „Freyleins instruiert wegen des Wahlwesens“. Und damit nichts Wichtiges übersehen würde, wurde ein besonderes „Directorium“ aufgestellt, worin in 30 Punkten alles, was zu beobachten war, der Reihe nach vorgesehen war; auch wurden vom Syndikus und Notar schon jetzt die nötigen Eides- und sonstigen Formeln schriftlich abgefaßt.

Obwohl allen im Stift anwesenden Kapitelsgliedern der Wahltermin aus den darüber gehaltenen Kapitelsversammlungen hinreichend bekannt war, wurden

³ Dünnebaße, Die Klosterkirche zu Dillinghausen, S. 14—15 Beschreibung mit der Bemerkung: „So hat diese fromme Dame, deren sonst wohl niemand auf Erden mehr gedenken würde, ihren Namen vor der Vergessenheit bewahrt und sich ein dankbares Andenken gestiftet. Gewiß auch ein Gedanke, der zur Nachahmung dienen könnte.“ — Das trifft bei Katharina v. W. nicht ganz zu.

doch nochmals alle einzeln durch den Stifts-Amtmann Coeller, der gleichfalls auch öffentlicher Notar war, im Hause persönlich dazu eingeladen.

Am Wahltag selbst, Mittwoch, den 6. Dezember, wurden zunächst, wie gewöhnlich, die Horen gebetet und das Levitenamt gehalten. Darauf hielt um 10 Uhr der erste Pastor Schwarzenthal ein feierliches Hochamt zu Ehren des Heiligen Geistes, dem die übrigen Kapitulare beiwohnten. Nach Beendigung desselben begaben sich die Kapitulare gegen 11 Uhr mit dem Syndikus auf den Damenchor (im südlichen Kreuzschiff) und traten zur Kapitelsversammlung zusammen. Dann bat der Syndikus, der namens der Pröpstin das Wort führte, den Notar Deitleiff und als Zeugen die beiden Benefiziaten Jodokus Hermann Waldeyer und Heinrich Eicholz herzu und ersuchte den Notar unter Darreichung der Urtha, über den Verlauf der Wahlhandlung ein getreues Protokoll aufzunehmen und die erforderlichen glaubwürdigen Urkunden anzufertigen. Zunächst wurden Namen und Zahl der Stimmberechtigten festgestellt. Der Amtmann Coeller wurde herbeigerufen; er bezeugte, daß er gestern alle im Stift anwesenden Kapitulare zur heutigen Wahlversammlung kraft ihm von der Pröpstin erteilten Auftrages persönlich eingeladen habe, und übergab eine Bescheinigung darüber zu Protokoll. Von den 12 Stimmberechtigten waren anwesend

1. Maria Franziska Agnes von Elk, Pröpstin;
2. Sophia Magdalena von der Lippe, Dechantin;
3. Katharina Franziska Korff genannt Schmising, Seniorin;
4. Dorothea Helena von der Uffeburg;
5. Maria Magdalena von und zu Padberg;
6. Klara Elisabeth von Hattstein;
7. Agatha Juliana Wilhelmina von und zu Niehausen;
8. Juliana Barbara Dominika Felizitas von Westphalen;
9. Maria Katharina von Baer;
10. Heinrich Schwarzenthal, Kanonikus und Erster Pastor;
11. Heinrich Schwarz, Kanonikus und Zweiter Pastor.

Die 12. Botantin, Anna Maria Theresia von Bökenförde genannt Schügel, war nicht erschienen.

Anna Antonetta Agatha von Ketteler, weil noch im Residenzjahr stehend, war noch nicht stimmberechtigt.

Nachdem alle elf erschienenen Kapitulare für aktiv wahlfähig erklärt waren, wurde beschlossen, zu wählen, wie meistens via scrutinii compromisso mixti (durch Abstimmung verbunden mit Vereinbarung). Zu Skrutatoren wurden die beiden Kanoniker und Pastoren Schwarzenthal und Schwarz „nach altem Brauch dieses Stifts“ gewählt. Ihnen wurde Auftrag und Vollmacht erteilt, zuerst ihre eigenen, dann die Stimmen aller übrigen zu erfragen, aufzuzeichnen und zu vergleichen und dann durch einen von ihnen beiden diejenige in communi zu wählen und als gewählte zu verkündigen, auf welche sich die Stimmen des ganzen Kapitels oder seines größeren Teiles vereinigt hätten, unter ausdrücklicher Verpflichtung, daß man die so Gewählte und Verkündigte als Äbtissin anerkennen wolle. Hierauf wurden alle beim Skrutinium Beteiligten, Skrutatoren, Notar und Zeugen, vereidigt. Die Wahlberechtigten wurden an ihren beim Eintritt ins Stift geleisteten Eid erinnert.

Jetzt endlich konnte das Skrutinium beginnen. Die beiden Skrutatoren begaben sich mit Notar und Zeugen auf den Mittelchor, dessen Zugänge verschlossen wurden, und nahmen Platz an dem vor dem Hochaltare hergerichteten Tische. Nachdem zuerst die beiden Pastöre ihre Stimme abgegeben hatten, kamen die Damen von ihrem Chore nacheinander einzeln an den Tisch und gaben ihre Stimme ab. Nachdem die Stimmabgabe beendet und das Ergebnis festgestellt war, begaben sich Skrutatoren, Notar und Zeugen wieder zum Fräuleinchor, wo der Erste Pastor mit Zustimmung des Zweiten „die gemeine Wahl“ und Verkündigung vornahm:

Nachdem . . . so erwähle ich . . . zur Äbtissin dieses Stifts zu Neuenheerse in meinem, meines Mit-Kompromissars und Skrutators und des ganzen Kapitels Namen die Hochwürdige Hochwohlgeborne Frau Johanna Maria Katharina Frein von Winkelhausen, Kanonissin zu Fredenhorst, spreche aus und verkündige sie als gewählt. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Alle Kapitularinnen äußerten auf Befragen ihre Zustimmung und ihren Beifall. Jetzt meldete sich Fräulein von Schmising, zeigte schriftliche Vollmacht von der Erwählten vor, die sie zum Protokoll übergab, und dankte namens derselben dem Kapitel für das durch die Wahl bewiesene Wohlwollen und erklärte, daß die Wahl im Vertrauen auf den Beistand Gottes und die Gewogenheit des Kapitels angenommen werde. Hierauf begab sich der Zweite Pastor und Skrutator zur Chortreppe und verkündete dem im Schiff der Kirche versammelten Volke das Wahlergebnis.

Alsdann nahmen Pröpstin und Dechantin die Stellvertreterin in ihre Mitte und führten sie zum Altare auf dem Fräuleinchor und, nachdem sie hier eine kurze Weile gekniet und gebetet, zum Sitze der Äbtissin, wo sie von allen Kapitularen und Benefiziaten und den übrigen, die jetzt herzukamen, beglückwünscht wurde. Inzwischen wurde das Te Deum angestimmt und unter Orgelbegleitung gesungen und die Vertreterin auch zum Glockenstuhl und zur Kirchentür geführt. Nach Beendigung des Gesanges geleiteten das Kapitel, etliche Herrn vom Adel und einige andere die Vertreterin der Neugewählten auch zur Abtei.

Der Erwählten, die in Neuhaus weilte, machte das Kapitel sofort Mitteilung in einem Schreiben, womit der Distributor abgeschickt wurde. Darauf wurde das ganze Kapitel von dem Herrn Drost von der Lippe im Auftrage der Neuwählten „herrlich tractirt“ und dabei „5 kleine stücke etliche mahl gelöset“.

Am 9. Dezember um 2 Uhr nachmittags kam die neu erwählte Äbtissin persönlich nach Neuenheerse und wurde hier von den Schützen eingeholt und vom Kapitel und Geistlichen und Beamten feierlich begrüßt und bewillkommenet. Am folgenden Tage gab sie dem Kapitel, am anderen Tage den Benefiziaten ein Traktament. Bei dieser Anwesenheit wurde ein von der Erwählten und dem ganzen Kapitel unterzeichnetes Gesuch an den Bischof ausgefertigt um Bestätigung der Wahl, die unterm 20. Dezember von Münster aus erfolgte. Die feierliche Einfuhr wurde einstweilen verschoben, weil das Abteigebäude nicht in gutem baulichem Zustande war.

Am 14. Mai 1714 kam die Äbtissin wieder „mitt dem vornembsten ingenieur Corfey, liese die Abbdy befehen und alles zum Baw veranstalten“. Sie ließ

an der Abtei „das ferdere Frontispicium sambt dem edpfeiler nach dem Garten zu bis in den Grundt abbrechen, dasselbe wieder aufführen, und mit neuen edgesimbs- und fenstersteinen wieder versehen, auch am Dach selbstn viell besseren, den größeren Saahl ganz welleren, die abgefaulte Balken in staff Eyßen hangen und beyder Endts unterstützen“.⁴

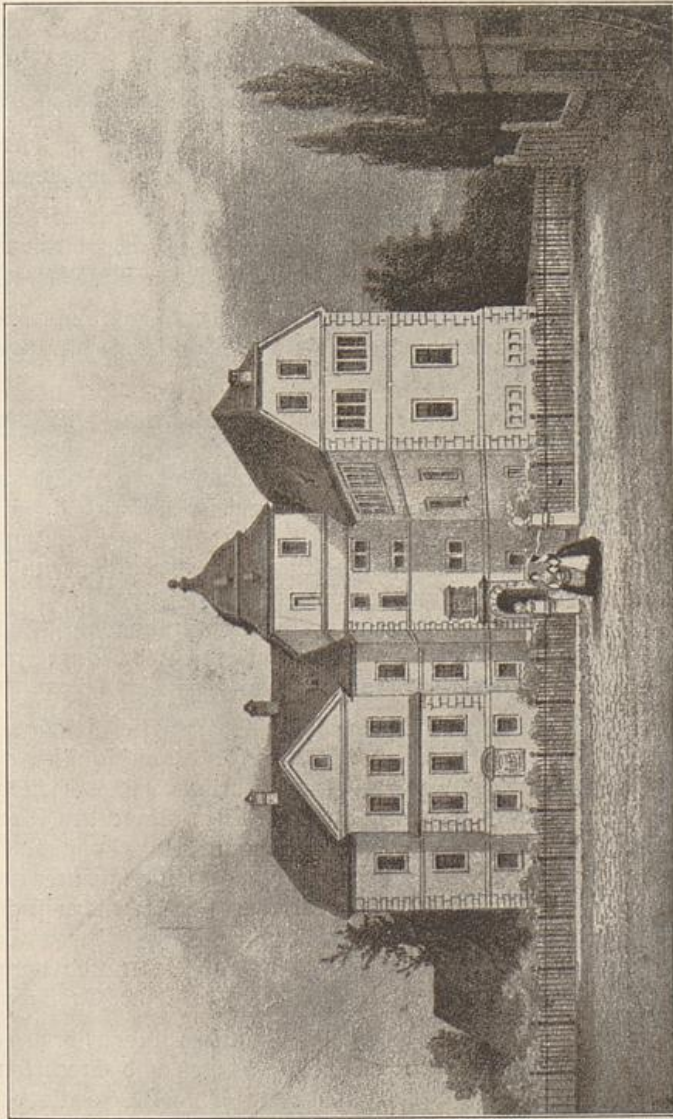


Bild 88. Abtei, aus Norddorf; um 1845.

An der Nordseite des Ostflügels der Abtei sieht man noch das Wappen der Äbtissin, ein rechtschräges Teerfranzeisen (mittelalterliches Beleuchtungs-

⁴ Vgl. Gemmeke, Eine Äbtissinnenwahl im adeligen Damenstift zu Neuenheerse, in „Westfalen“, 3. Jahrg. S. 78—93, wo der Verlauf der Wahl und der Einfuhr eingehend geschildert ist.

werkzeug, auf einer Eisenstange getragen) quadriert mit dem Stiftswappen. Darunter die Inschrift:

JOANNA MARI D: G: ABBA HERIS ANNO 1728.

Äbtissin von Winkelhausen ließ auch die steinerne Brücke über die Gräfte zur Abtei statt der früheren hölzernen bauen; sie zeigt am Nordende noch auf der einen Seite das Wappen der Erbauerin, auf der anderen Seite die Jahreszahl 1735.

Als die Bauarbeiten um Michaelis beendet waren, wurde die feierliche Einfuhr am 14. Oktober in der althergebrachten Weise gehalten.

Die am 24. November festgesetzte Wahlkapitulation umfaßt 30 Artikel, die im allgemeinen mit den leztvorhergehenden Kapitulationen übereinstimmen.

4. „... sollen die der Abtey und Stifts anordnende Bediente von der Abtey sowoll als dem Capitulo undt Stifft in aydt und pflichten genohmen werden, das Capitull jedoch ihren Distributorem allein an- und abzusehen bemächtigt sein.“

6. Das Gericht soll gemeinsam gehalten werden, das Capitulum zu einem jeglichen Judicial actu nach vorheriger avisation einen deputirten mit beuzufügen bemächtigt und befuget sein.

15. „Dieweilen auch ferners hiesige abtheyliche Residentz theilß durch die verderbliche Kriegs Zeitten, theilß anderwehrtten Beschwerden theilß auch durch Langheit der Zeit in einen fast ruineusen und unbrauchbaren Standt gerathen, so soll eine künfftige Frau Abtissinne . . . dieselbe hinwiederum auß ihren Mitteln in einen vollkommenen brauchbaren standt zu setzen, und selbige in notigem law und esse zu erhalten und hierselbstten eine Haushaltung zu unterhalten verpflichtet sein.“ Da durch das leidige Kriegswesen auch beim abtheilichen Inventar „ein ziemlicher Abgang und Mangell verspüret wirdt, alsß seht das Capitulum auff künfftige Frau Abtissinn das vestes Vertrawen dieselbe . . . den abgang und mangel ruhmwürdigst zu ergänzen, zu ersetzen und zu verbessern . . . nicht abgeneigt sein werde“.

22. „Gleicher gestalt muß eine künfftige Frau Abtissin sich gefallen laßen, dero Amtman sein salarium zu verbeßeren, damit derselbe davon subsistiren und leben könne, und die Unterthanen im widrigen mit denen Juribus und Gerichtsgebührißen nicht zu hoch beschweret werden, wogegen derselbe denen Klagenden Partheyen von Alters hergebrachter observance nach alle Montag mit Zuziehung eines Capitullß deputati die gewöhnliche audience gratis abhalten und die Justice administriren, vor allem aber die partes [Parteien] in der Güte zu vergleichen zu suchen gehalten sein solle.“ Wenn es doch zur Klage kommt, darf er keine anderen Gebühren berechnen „alsß wie in einer aparten neben Verordnung gesezet und vorgeschrieben“. Ohne Vorwissen der Äbtissin und des Kapitels darf er keine Gebühren einziehen.

26. „Wan Capitularen oder andere Stifts Geistliche wegen ihren renthen oder sonsten andern liquiden Schulden Gebott, Verbott, Arresten und Executionen bedürfftig sein solten, soll solches, es geschehe von wehne es wolte, gratis verhängt und verfügt, und die Expensa [Kosten] von dem parte succumbente [unterliegenden Teile] der vorgedachten Verordnung gemeß gefordert werden.“

27. „Gleicher gestalten sollen die über der Abtey und Stifts Gerechtigkeiten würklich besangene Processen biß zur völligen außübung fleißigst pouffirt und darinnen ohne Zuziehung und Bewilligung des Capitullß nichts statuirt und verordnet werden.“

30. Die erste nach der Wahl frei werdende Präbende fällt dem Kapitel zu, die folgende der Äbtissin, dann dem Kapitel zwei, darauf geht es alternatim.⁵

⁵ G A P Neuenheerfe N. 98 b.